



Bauliche Umgestaltung im Bereich von Nationalstrassen i.S.v. Art. 44 NSG¹ i.V.m. Art. 30 NSV² sowie Nutzung des Terrains im Eigentum der Nationalstrasse i.S.v. Art. 29 NSV

Rastplatz/Lärmschutzwand

Nationalstrasse, Gemeinde: **N** , Name Gemeinde

Grundstück/Grundstückteil: **GB Nr.** , Beschreibung

Gesuchsteller³: **Name**
Adresse, PLZ Ort

Das Bundesamt für Strassen ASTRA zieht in Erwägung

I. Sachverhalt

1. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 und als Massnahme der Roadmap Elektromobilität 2025 werden Dritten Flächen zur Verfügung gestellt, um die Sonnenenergie im Bereich der Nationalstrassen zu nutzen und damit nachhaltigen Schweizer Solarstrom zu produzieren.
2. Die geeigneten Objekte für den Bau von Photovoltaikanlagen (PVA) wurden aufgelistet und in **XX** Lose eingeteilt. Diese Lose wurden im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens publiziert und zugeteilt.
3. Zu jedem Los wurde mit dem jeweiligen Gesuchsteller am **XXXX** eine Reservationsvereinbarung unterzeichnet. Auf Basis dieser Reservationsvereinbarung haben die Projektträger den Bau der PVA geplant.
4. Am **XX** hat die **Firma X** beim ASTRA für den **Rastplatz/Lärmschutzwand XX** ein konkretes Projekt eingereicht und eine Bewilligung beantragt.
5. Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung erteilt, im Bereich der Nationalstrasse die zum Bau der PVA und der zugehörigen Anlagen erforderlichen baulichen Umgestaltungen vorzunehmen (Art. 44 NSG i.V.m. Art. 30 NSV).
6. Weiter wird dem Gesuchsteller die Bewilligung erteilt, das Grundstück der Nationalstrasse für den Betrieb der PVA während einer Dauer von 30 Jahre und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen zu nutzen (Art. 29 NSV).

II. Formelles

1. Gemäss Art. 44 Abs. 1 NSG sind bauliche Umgestaltungen im Bereich von Nationalstrassen bewilligungspflichtig. Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist das Bundesamt für Strassen ASTRA zuständig (Art. 30 Abs. 1 NSV).

¹ Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11).

² Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111).

³ In dieser Bewilligung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils mit eingeschlossen.

2. Bauvorhaben Dritter im Bereiche von Nationalstrassen dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 2 NSV).
3. Ebenfalls einer Bewilligung des ASTRA bedarf die Nutzung des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte (Art. 29 Abs. 1 NSV). Eine solche Nutzung ist in der Regel zum Marktpreis zu entgelten; Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie sind davon ausgeschlossen (Art. 29 Abs. 2bis NSV). Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten sind durch den Dritten zu tragen (Art. 29 Abs. 3 NSV).
4. Baugesuche von Dritten auf Grundeigentum der Nationalstrasse bedürfen der Einwilligung der Grundeigentümerin.

III. Materielles

1. Mit Gesuch vom Datum (Anhang A1) beantragt Firma (nachstehend Gesuchsteller) eine Bewilligung für die Erstellung einer PVA auf dem **Rastplatz/an der Lärmschutzwand XXXX**.
2. Die technischen Rahmenbedingungen der PVA sind im **Standortdatenblatt (Anhang XX) und Pflichtenheft (Anhang XX)** festgehalten.
3. Für das Projekt benötigt der Gesuchsteller das Nationalstrassengrundstück **Nr.** in der Gemeinde **Name Gemeinde**, Name Kanton.
4. **Gemäss Artikel 2 Buchstabe e NSV gelten Rastplätze mit ihren Zu- und Wegfahrten sowie den dazugehörigen Bauten und Anlagen als Bestandteil der Nationalstrasse. Die Nationalstrassen stehen im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das ASTRA (Art. 8 Abs. 1 NSG).**

ODER

Gemäss Artikel 2 Buchstabe l NSV gelten Bauten und Anlagen zum Schutz der Umwelt als Bestandteil der Nationalstrasse wie Lärmschutzwände. Die Nationalstrassen stehen im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das ASTRA (Art. 8 Abs. 1 NSG).

5. Die vorliegende Bewilligung regelt einerseits die Erstellung der erforderlichen Infrastruktur der PVA und andererseits die Nutzung des für das Bauvorhaben benötigten Nationalstrassengrundstückes sowie die Eigentumsverhältnisse. Weiter werden Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sowie die Übernahme der Forderungen aus Werkeigentümerhaftung vereinbart.
6. Die technischen Details sind den Planunterlagen im **Anhang A2** oder dem Verweis auf die Planbeilagen zum Standortdatenblatt dieser Bewilligung zu entnehmen.
7. Für die Begleitung der Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten sind seitens des ASTRA die folgenden Stellen zuständig:
ASTRA-Infrastrukturfiliale Ort, Adresse, PLZ Ort
Gebietseinheit, Adresse, PLZ Ort

IV. Rahmenbedingungen

1. Allgemeines
 - a) Der Gesuchsteller bleibt Eigentümer der PVA und der zugehörenden Anlagen (inkl. der verlegten Leitungen, sowie der Schalt- und Messanlagen). Er ist in diesem Sinne zum betrieblichen und baulichen Unterhalt der PVA und der zugehörenden Anlagen verpflichtet.
Alternativ (auf Wunsch des Gesuchstellers): Für die PVA und die zugehörenden Anlagen wird ein Baurecht im Grundbuch eingetragen. Dem Gesuchsteller obliegen die Anmeldung und die Kostentragung für die Eintragung im Grundbuch.
 - b) Das ASTRA hat das Recht, die Anlagen des Gesuchstellers jederzeit zu überprüfen oder durch von ihm bezeichnete Fachleute überprüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

- c) Durch die Anlagen des Gesuchstellers dürfen weder die Anlagen und Bestandteile der Nationalstrasse selber noch deren Nutzung und Unterhalt in irgendeiner Form beeinträchtigt werden.
- d) Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.
- e) Arbeiten (Bau, Montage, Unterhalt etc.) im Bereich der Fahrbahn sind in jedem Falle vorgängig mit der ASTRA-Infrastrukturfiliale **Ort** und der Gebietseinheit **...** abzusprechen. Weisungen dieser Stellen sind strikte zu befolgen. Betreffend Signalisationen und Verkehrsanordnungen wird auf Ziffer 4 hiernach verwiesen.
- f) Der Unterhalt und der Ausbau der Nationalstrasse sowie der übrigen Anlagen des ASTRA dürfen durch die Anlagen des Gesuchstellers nicht eingeschränkt werden. Siehe hierzu auch Ziffer 9 hiernach.

2. Betriebliche Bedingungen

- a) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, beim Auftreten aussergewöhnlicher Ereignisse oder für die Behebung der entsprechenden Folgen sowie bei sonstigen baulichen Massnahmen seine Anlagen auf Verlangen des ASTRA sofort oder nach Voranmeldung ausser Betrieb zu nehmen und spannungsfrei zu schalten. Gleiches gilt für Anlagen des Gesuchstellers, die den technischen Anforderungen nicht oder nicht mehr genügen.
- b) Das ASTRA behält sich vor, die Anlagen des Gesuchstellers in allen für den reibungslosen Betrieb der Nationalstrasse, für deren Unterhalt und für allfällige Sanierungsmassnahmen notwendigen Fällen vorübergehend und für so lange zu unterbrechen, als es der Zweck erfordert. Auf die Interessen des Gesuchstellers ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Soweit keine Notfallsituation vorliegt, ist der Gesuchsteller im Voraus über die Beeinträchtigung der Nutzung zu informieren. Allfällige notwendige Provisorien gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- c) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, seine Anlagen derart zu betreiben, dass sich hieraus an den Anlagen des ASTRA keine Betriebsstörungen oder Schäden ergeben. Die Kosten für allfällige Untersuchungsmassnahmen sind vom Gesuchsteller zu tragen, falls und soweit diesbezügliche Störungen oder Schäden auf dessen Anlagen zurückzuführen sind. In diesem Fall veranlasst der Gesuchsteller zudem auf eigene Kosten die sofortige Behebung der Störung. Das ASTRA ist nicht zur Ergreifung von Abschirm- oder sonstigen Schutzmassnahmen verpflichtet. Können allfällige Störungen durch die Anlage des Gesuchstellers nicht innert nützlicher Frist behoben werden, kann das ASTRA die vorliegende Bewilligung sofort widerrufen und auf Kosten des Gesuchstellers die Entfernung dessen Anlagen veranlassen.
- d) Der Gesuchsteller hat dem ASTRA jederzeit die Möglichkeit zur Inspektion seiner Infrastruktur und Anlagen zu ermöglichen. In diesen Fällen hat die Gesuchstellerin ihre Anlagen vorübergehend und für so lange zu unterbrechen oder allenfalls Teile der Anlage zu demontieren, als es der Zweck erfordert. Sämtliche damit verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.
- e) Der produzierte Solarstrom kann vom Nutzer in das öffentliche Netz eingespeist und auf dem freien Markt verkauft werden. Es wird nicht beabsichtigt, Teil des Solarstromes im Eigenverbrauch mit dem Energieverbrauch des ASTRA zu nutzen.

3. Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten

- a) Der Nutzer erbringt den Nachweis, die notwendigen Abklärungen bezüglich der Statik der Lärmschutzwände/Tragfähigkeit der Carport getätigt zu haben und übernimmt dafür die volle Verantwortung für deren Richtigkeit sowie die damit verbundenen Kosten. Die Dokumentation ist der entsprechenden ASTRA-Infrastrukturfiliale vor Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.
- b) Sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten im Bereich der Infrastruktur der Nationalstrasse haben unter Aufsicht des ASTRA oder von diesem bestimmten Dritten zu erfolgen. Die Kosten für diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Die mit Weisungscharakter versehene Dokumentation des ASTRA 86024 über das Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen sind allen Personen, welche Arbeiten im Bereich der Fahrbahn auszuführen haben, zur Kenntnis zu bringen (**Anhang A4**)

- b) Die Arbeiten des Gesuchstellers sind zwingend mit den Arbeiten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) und den allfälligen Arbeiten des ASTRA zu koordinieren. Kontaktperson: ASTRA-Infrastrukturfiliale **Ort, Adresse, PLZ Ort, Herr/Frau xxx xxxx**.
4. Signalisationen und Verkehrsanordnungen
- Temporäre Signalisationen bzw. notwendige Verkehrsanordnungen während der Bau- bzw. Einzugsphase sowie für den Unterhalt sind vorgängig mit der ASTRA-Infrastrukturfiliale **Ort** sowie mit der Gebietseinheit **..., Name** abzusprechen. Ein diesbezügliches Gesuch ist der ASTRA-Infrastrukturfiliale **Ort**, unter Beilage entsprechender Planunterlagen, Monate vor Beginn der Bau-/Unterhaltsarbeiten zur Genehmigung einzureichen. Falls nötig, verfügt das ASTRA die Anordnungen und publiziert diese im Bundesblatt. Sämtliche Signalisationskosten sind vom Gesuchsteller zu tragen und werden diesem separat in Rechnung gestellt.
5. Pläne
- Allfällige Pläne werden dem Gesuchsteller nur auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt. Das ASTRA übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der abgegebenen Pläne.
6. Änderungen an der Infrastruktur
- Sind an der Infrastruktur der Nationalstrasse aus irgendeinem Grund technische Änderungen notwendig, so trägt der Gesuchsteller die Kosten für allfällige Änderungen und/oder Anpassungen an seinen Anlagen. Das ASTRA hat dem Gesuchsteller derartige technische Änderungen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen.
7. Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten
- a) Der Gesuchsteller ist zuständig für die Besorgung der allenfalls notwendigen Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten für seine Anlagen bis zum Grundstück der Nationalstrasse.
- b) Auf der Nationalstrassenparzelle werden keine Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten errichtet. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Gesuchsteller die Eintragung eines Baurechts verlangt (vgl. Ziff. 1a).
8. Weitere Bewilligungen
- Das Einholen weiterer allfällig notwendiger Bewilligungen (Bund, Kanton, Gemeinde) ist Sache des Gesuchstellers.
9. Zutritt zu den Anlagen/Betrieblicher Unterhalt
- a) Dem Gesuchsteller ist der Zugang zur Infrastruktur der Nationalstrasse nur mit Einwilligung und gemäss Weisungen des ASTRA und/oder der zuständigen Gebietseinheit gestattet. Dem Gesuchsteller wird der Zugang nur in Begleitung von durch das ASTRA oder der zuständigen Gebietseinheit bezeichnetem Personal erlaubt. Dieser Aufwand ist dem ASTRA oder der zuständigen Gebietseinheit zu vergüten. Im Gegenzug haben das ASTRA bzw. durch dieses beauftragte Dritte ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Anlagen des Gesuchstellers.
- b) Der Gesuchsteller oder die von ihm beauftragte Drittperson sind während der Dauer der Nutzung berechtigt, auf eigene Kosten und nach Absprache mit dem ASTRA und/oder der Gebietseinheit diejenigen baulichen oder technischen Massnahmen an ihren Anlagen vorzunehmen, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs erforderlich sind. Diesbezügliche Aufwände bzw. Kosten des ASTRA sind vom Gesuchsteller zu tragen.
10. Der Gesuchsteller ist für den Betrieb und den Unterhalt seiner Anlagen verantwortlich. Daraus entstehende Kosten hat er selber zu tragen. Der Gesuchsteller kann diese Arbeiten der zuständigen Gebietseinheit in Auftrag geben. Dies ist allenfalls in einer separaten Vereinbarung zu regeln.
11. Haftung
- a) Der Betreiber haftet für alle Schäden und Nachteile, welche dem ASTRA oder einem Dritten aus dem Bestand und Betrieb seiner Anlagen entstehen. Der Betreiber hat hierfür einen Nachweis über eine Versicherungsdeckung von mindestens **CHF 5 Mio.** vorzulegen.
- b) Werden die Anlagen des Gesuchstellers durch Einwirkungen des ASTRA oder durch von diesem beauftragte Dritte beschädigt, so haftet das ASTRA für den entstandenen Schaden an

der Anlage nach den Bestimmungen des Bundesrechts. Die Haftung für jegliche Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- c) Das ASTRA haftet im Speziellen nicht für Schäden an den Anlagen des Gesuchstellers, die durch folgende Ereignisse entstehen: Brand, Explosion, Rauch, Blitzschlag, Elementarereignisse, höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder bürgerkriegsähnliche Zustände.
- d) Insbesondere haftet das ASTRA dem Gesuchsteller weder für Schäden oder Beeinträchtigungen an dessen Anlagen noch für die sich daraus ergebenden Folgen, welche sich durch die bestimmungsgemäss betriebenen Anlagen der Nationalstrasse ergeben.
- e) Werden Anlagen des Betreibers, die sich im Bereich der Infrastruktur der Nationalstrasse befinden, durch Dritte beschädigt, so sind diese Schäden nach vorgängiger Absprache mit dem ASTRA vom Betreiber selber zu beheben. Daraus entstehende Kosten des ASTRA müssen durch den Betreiber getragen werden. Müssen Schäden sowohl an den Anlagen des Betreibers wie an der Nationalstrasseninfrastruktur behoben werden, legt das ASTRA das Vorgehen für deren Behebung fest; grundsätzlich haben die Arbeiten an den Anlagen der Nationalstrasse Vorrang. Allfällige Regressansprüche gegen den Schadensverursacher sind vom Betreiber geltend zu machen.
- f) Der Betreiber verzichtet gegenüber dem Bund bzw. dem ASTRA als Eigentümer der Nationalstrassen auf jegliche Ersatzansprüche für Umsatzeinbussen, die insbesondere wegen teilweiser (z.B. lediglich Rastplatz) oder gänzlicher Sperrung der Nationalstrasse, sei dies infolge von Elementarschadenereignissen, Verkehrsunfällen, Bau-, Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten oder aus irgendwelchen Gründen, entstehen können. Eine Sperrung kann insbesondere auch eine ein- oder beidseitige, bzw. vollständige Schliessung der Zufahrten zum Rastplatz während der Dauer der Massnahme beinhalten.

12. Übertragbarkeit/Besitzverhältnisse

Die vorliegende Bewilligung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des ASTRA auf Dritte übertragbar. Grundlage dieser Bewilligung sind die Besitzverhältnisse im Moment der Bewilligungserteilung. Bei veränderten Besitzverhältnissen ist der Gesuchsteller verpflichtet, das ASTRA umgehend schriftlich darüber zu informieren.

13. Bewilligungsdauer/Widerruf

- a) Die Dauer der Nutzungsbewilligung beträgt 30 Jahre ab Datum der Baubewilligung.
- b) Eine Bewilligungsverlängerung kann innert 1 Jahr vor dem Ablauf der Bewilligungsdauer beantragt werden.
- c) Muss die Anlage des Gesuchstellers aus technischen oder anderen Gründen zwingend aufgehoben werden, kann diese Bewilligung per sofort widerrufen werden. Geschieht der Widerruf während der erstmaligen Nutzungsdauer dieser Bewilligung, übernimmt das ASTRA die Anlage zum Restwert gemäss der Tabelle im Anhang A5. Im Rahmen einer Verlängerung der Nutzungsbewilligung entfällt jeglicher Anspruch auf Entschädigung.
- d) Ein sofortiger und entschädigungsloser Widerruf dieser Bewilligung vorstehend ist möglich, wenn durch die bewilligten Anlagen Störungen auftreten, welche die Leitungen oder Anlagen der Nationalstrasse nicht bloss vorübergehend beeinträchtigen oder wenn der Gesuchsteller gegen vorstehende Rahmenbedingungen oder entsprechende Gesetzesbestimmungen verstösst.
- e) Der Gesuchsteller kann auf die Geltendmachung der Rechte aus der Bewilligung jederzeit verzichten. Er hat den Verzicht jedoch vorgängig schriftlich anzuzeigen. Diese Bewilligung gilt als widerrufen, wenn nicht innerhalb 3 Jahren nach deren Erteilung mit dem Bau begonnen wird.
- f) Werden die Anlagen seitens des Gesuchstellers nicht mehr benötigt, so hat dieser sämtliche im Zusammenhang mit dessen Anlagen stehenden Komponenten auf eigene Kosten in Absprache mit ASTRA zu entfernen.

14. Nutzungsgebühren

Gemäss Art. 29 **Abs. X** NSV werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

15. Bearbeitungsgebühren

Für die Erstellung der vorliegenden Bewilligung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen vom 7. November 2007 (GebV-ASTRA; SR 172.047.40), Anhang Ziff. 5.2, eine Gebühr von CHF **300 – 5000.- (je nach Aufwand und Komplexität)** erhoben.

und verfügt:

1. Dem Gesuchsteller wird gestützt auf das Gesuch vom **XX** und unter Berücksichtigung der vorstehenden Rahmenbedingungen bewilligt, die PVA gemäss dem Standortdatenblatt und den zugehörigen Planunterlagen im Anhang zu erstellen.
2. Auf der Nationalstrassenparzelle werden keine Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten errichtet [IV. Ziffer 7.b)]. **Alternativ (auf Wunsch des Gesuchstellers):** Es wird vom Gesuchsteller ein Baurecht zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.
3. Dem Gesuchsteller werden Bearbeitungsgebühren von CHF **XX.00** auferlegt (IV. Ziffer 15).
4. Die Bauarbeiten sind mit der ASTRA-Infrastrukturfiliale Ort zu koordinieren.
5. Werden die Anlagen seitens des Betreibers nicht mehr benötigt, so hat dieser sämtliche im Zusammenhang mit dessen Anlagen stehenden Komponenten (insbesondere die Leitung selber) auf eigene Kosten zu entfernen.
6. Diese Bewilligung tritt mit Datum der Baubewilligung für die Realisierung der PVA und der zugehörigen Anlagen in Kraft. Vorbehalten bleibt die Ergreifung der Rechtsmittel durch den Gesuchsteller innerhalb der Frist.

Die Bearbeitungsgebühr wird dem Gesuchsteller mit separater Post an die nachfolgende Adresse in Rechnung gestellt: Name Gesuchsteller, p.A. Name Rechnungsempfänger, Adresse, PLZ Ort

Ort, Datum

Abteilung Strasseninfrastruktur West/Ost

Filiale Ort

Vorname Name

Vorname Name

Funktion

Funktion

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief an:

Vorname Name / Firma (Gesuchsteller), Adresse, PLZ Ort

Kopie an:

Baubewilligungsbehörde

Weitere betroffene externe Stellen

Gebietseinheit , Adresse, PLZ Ort

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Anhang

- A1 Gesuch
- A2 Standortdatenblatt
- A3 Pflichtenheft
- A4 ASTRA-Dokumentation 86024, Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen
- A5 Restwertstabelle

Der Restwert der Photovoltaikanlage entspricht der Summe von:

- dem über 15 Jahre linear abgeschriebenem Betrag der Subvention (Einmalvergütung); und
- dem über 30 Jahre linear abgeschriebenem Betrag der Baukosten minus Subvention.

Die geplanten Baukosten werden nach dem Bau an die effektiven initialen Baukosten angepasst.